*Muster eines Fischereipachtvertrages für Oberösterreich*

Hinweis: alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter!

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

……………………………….…………………………...…….………. als Verpächter einerseits

*(Name, Anschrift)*

und

.……………………………..………..…………………………..…………..……….… als Pächter

*(Name, Anschrift)*

andererseits wie folgt:

I.

**Pachtgegenstand**

1. Gegenstand dieses Pachtvertrages ist das Recht zur Ausübung der Fischerei bzw. der Bewirtschaftung des ……………………………………………………………………………

*(Beschreibung des Fischwassers)*

Das Fischwasser ist im Fischereibuch der/des Bezirkshauptmannschaft/Magistrates

…………………………………………….. unter der Ordnungsnummer …………………… eingetragen. Die Begrenzung des Fischwassers ist im Fischereibuch wie folgt angegeben

…………………………………………………………………………………………………….

*(Bei Gerinnen)*

Die Länge des Fischwassers beträgt ……..……….. m, die durchschnittliche Breite

………………. m.

*(Bei stehenden Gewässern)*

Die Fläche des Fischwassers beträgt …..…………..……. m².

2. Der Verpächter haftet weder für eine bestimmte Flächen- oder Längenausdehnung des Fischwassers, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Ertragsfähigkeit desselben.

II.

**Pachtdauer**

Der Pachtvertrag wird auf die Dauer von (mindestens) 6 Jahren, das ist vom

……………………….. bis ……………………………., abgeschlossen.

III.

**Pachtentgelt**

1. Das Pachtentgelt für den in Punkt I. bezeichneten Pachtgegenstand beträgt jährlich

€ ……………………………….. (in Worten: …………………………………………………..). Das Pachtentgelt (zuzüglich der darauf ev. entfallenden Umsatzsteuer) ist vom Pächter für das erste Pachtjahr bei der Unterzeichnung des Pachtvertrages und für die

folgenden Jahre jeweils zum ………………………………….. zu entrichten.

1. Das Pachtentgelt ist durch den Verbraucherpreisindex ….. (Basis ………..) gemäß den Verlautbarungen in den Statistischen Nachrichten des Österreichischen Zentralamtes, Wien oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die Indexziffer

für den Monat …………….. 20….. .

*(Variante A)*

Das Pachtentgelt erhöht oder vermindert sich im selben Ausmaß, als eine Veränderung des verlautbarten Verbraucherpreisindex eintritt.

*(Variante B)*

Sollte sich der Index im Jahresdurchschnitt eines abgelaufenen Pachtjahres um mehr als

+/- …………….. % ändern, ist jeder Vertragsteil berechtigt, eine prozentuelle Angleichung des Pachtentgeltes für das abgelaufene Pachtjahr zu verlangen, wobei jeweils die für die Berechnung des Wertsteigerungsbetrages herangezogene Indexziffer die Ausgangsbasis für die Berechnung des folgenden Jahres bildet.

IV.

**Fischereilizenzen**

1. Der Pächter des Fischwassers darf jährlich höchstens …………….. Lizenzen (Jahres/Saison)

und höchstens ……………. Tageslizenzen im Jahr an Lizenzfischer ausgeben. Voraussetzung für die Ausgabe ist, dass die Lizenzfischer eine gültige Fischereilegitimation (Jahresfischerkarte, Gastfischerkarte) besitzen.

Name und Anschrift der Lizenznehmer sind fest zu halten und dem Verpächter auf Verlangen bekannt zu geben.

1. Die durch den Pächter abzugebenden Tageslizenzen sind laufend zu nummerieren, genau zu datieren und mit Name und Anschrift des Inhabers zu versehen. Weiters hat die Tageslizenz die genaue Bezeichnung der Fischwasserstrecke zu enthalten.
2. Für jeden Jahreslizenznehmer wird (werden) pro Woche …………… Fischtag(e) festgesetzt.

V.

**Fischereiaufsicht**

1. Der Pächter hat zur Beaufsichtigung und zum Schutz der Fischerei ……………….. beeidete(s) Fischereischutzorgan(e) zu bestellen und diese dem Verpächter namentlich bekannt zu geben. Der Fischereischutzdienst ist hinsichtlich des

Kontrolltages sowie der Tages- und Nachtzeit in unregelmäßiger Folge zu versehen; er ist während der Schonzeit ebenso durchzuführen, wie in der Fangperiode. Die Fischereischutzorgane haben mit dem zuständigen Fischereireviervorstand zur Gewährleistung der erforderlichen Zusammenarbeit persönlich Kontakt zu pflegen.

1. Der Pächter hat nachteilige Eingriffe oder Veränderungen am Fischwasser oder am Fischbestand (wie Verbauungen, Abwässer, Krankheiten, Diebstahl und dgl.) unverzüglich dem Verpächter anzuzeigen.

VI.

**Hegepflicht**

1. Der Pächter verpflichtet sich, das Fischwasser nachhaltig zu bewirtschaften und jährlich zeitgerecht mit gesunden, standortgerechten Jungfischen und Brütlingen von einwandfreier Güte zu besetzen.

Als Mindestbesatz wird der vom Fischereireviervorstand festgelegte Besatz, jedenfalls aber wie folgt bestimmt:

………………………………………………………………………….……………………..

………………………………………………………………………………………………......

1. Von den jeweiligen Besatzmaßnahmen sind der Verpächter und der zuständige Fischereirevierobmann so rechtzeitig zu verständigen, dass diese an der Durchführung der Besatzmaßnahmen teilnehmen können. Der Ankauf der Jungfische ist dem Verpächter und auf Verlangen dem zuständigen Fischereireviervorstand unter Angabe der Stückzahl und des Gewichtes mittels Rechnung nachzuweisen.

VII.

**Fischereiausübung**

Dem Pächter kommt während der Dauer der Pacht das Fischereirecht wie dem Fischereiberechtigten zu. Als Bewirtschafter im Sinne des Oö. Fischereigesetzes treffen ihn in dieser Zeit die Verpflichtungen aus dem Fischereigesetz, soweit sie nicht ausdrücklich dem Fischereiberechtigten obliegen.

Der Pächter verpflichtet sich, die Fischerei unter genauer Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Anordnung des zuständigen Fischereireviervorstands, sowie hinsichtlich des Fischbestandes ohne jeden wie immer gearteten Raubbau auszuüben. Hinsichtlich aller bezüglichen Forderungen, wie insbesondere für allfällige bei der Ausübung der Fischerei verursachte Schäden, ist der Verpächter vom Pächter schad- und klaglos zu halten.

VIII.

**Zuhaltung und Auflösung des Vertrages**

1. Sollte der Pächter trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommen, so steht dem Verpächter das Recht zu, entweder vorbehaltlich allfälliger Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Pächter den Vertrag als erloschen zu erklären oder aber den Pächter auf Zuhaltung des Vertrages gerichtlich zu belangen.
2. Im ersteren Fall ist der Verpächter berechtigt, die Fischerei selbst auszuüben oder aber anderweitig zu vergeben und sich hierbei unter Inanspruchnahme des Gerichtes am Pächter schadlos zu halten. Im Fall der Auflösung des Vertrages wegen Vertragsbruches durch den Pächter ist der Verpächter zum Rückersatz des vorausbezahlten Pachtentgeltes nicht verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn der Pächter gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorschriften betreffend die Ausübung der Fischerei, gegen Schonzeit-Vorschriften oder hinsichtlich der Mindestmaße der Fische verstoßen sollte.

IX.

**Unterverpachtung**

Die Überlassung des Pachtgegenstandes in Unter(After)pacht ist nicht zulässig.

X.

**Kosten, Gebühren und Abgaben**

Sämtliche aus dem Titel Fischerei auf Grund derzeit bestehender oder künftiger Gesetze und Verordnungen zur Vorschreibung gelangende Steuern und Abgaben, sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag (Revierumlage) sind vom Pächter zu tragen. Desgleichen trägt der Pächter sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden sind.

XI.

**Verzicht auf Anfechtung des Vertrages**

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes anzufechten oder aus diesem Grunde Einwendungen gegen die sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen zu erheben (§ 934 ABGB).

XII.

**Genehmigung des Pachtvertrages**

Dieser Pachtvertrag ist vom Pächter innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der Behörde anzuzeigen. Wird den Vertragsparteien nicht binnen 3 Monaten nach Einlangen des Pachtvertrages bei der Behörde kein Grund für die beabsichtigte Versagung der Genehmigung mitgeteilt, so gilt die Genehmigung mit dem Ablauf der Frist als erteilt.

XIII.

**Sonstige Vereinbarungen**

1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
2. Die Verwendung von elektrischen Abfischgeräten ist neben der notwendigen behördlichen Genehmigung auch an die Zustimmung des Verpächters gebunden.
3. Festgehalten wird, dass dem Pächter keine Parteistellung in wasserrechtlichen Verfahren zukommt. Der Pächter ist jedoch verpflichtet, das Interesse des Verpächters voll zu wahren und Beeinträchtigungen des Fischereibetriebes sowie Störungen am Besitz des Fischereirechts unverzüglich dem Verpächter zu melden.
4. Der Pächter ist nicht berechtigt, für eine durch Elementarereignisse, Prädatoren oder Seuchen herbeigeführte Verminderung des Fischbestandes eine Reduktion des Pachtentgeltes zu begehren; ebenso hat er keinen Anspruch auf Entschädigungsbeträge, welche dem Verpächter als Eigentümer des Fischereirechts - aus welchen Gründen auch immer - zuerkannt werden. Entschädigungsleistungen für akute Schäden am Fischbestand können dem Pächter allenfalls in Form von Besatzmaterial zufließen.
5. Beim Ableben des Pächters kann der Verpächter nach freiem Ermessen das Pachtverhältnis mit den Erben über die ganze noch ausstehende Pachtdauer oder auf einen Teil derselben fortsetzen oder mit dem Sterbetag des Pächters für aufgelöst erklären.
6. Zusätzlich vereinbaren die Vertragsteile Folgendes:

……………………………………………………………………………………………………………

……………………………………………………………………………………………………………

…………………………………………………………………………………………………………… *(z. B Mitverpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Objekten; Anlage von Bootsstegen zur Ausübung der Fischerei; Verwendung von Wasserfahrzeugen; Sicherstellung der Vertragsverbindlichkeiten durch eine Kaution; usw.)*

XIV.

**Hinweis**

Im Übrigen wird auf die geltenden Bestimmungen des Oö. Fischereigesetzes vom 5. Mai 2020, LGBl. 41/2020 verwiesen.

XV.

**Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen die erste für den Verpächter und die zweite für den Pächter bestimmt ist.

………………………………, am ……………………………………

*(Ort) (Datum)*

*……………………………………………… ………………………………………………*

*(Unterschrift des Verpächters) (Unterschrift des Pächters)*

*Mustervertrag erstellt/ergänzt*

*vom Oö. Landesfischereiverband*

*im Juli 2020*